

Benutzungsordnung für die Nutzung der Ladestationen im Innenhof des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm

1. Bestimmungsgemäßer Gebrauch

Die Ladestation darf ausschließlich für das Laden eines Elektrofahrzeuges genutzt werden. Für den Ladevorgang dürfen nur die vom Fahrzeughersteller zugelassenen Kabel verwendet werden. Vor Gebrauch der Ladestation ist durch den Benutzer sicherzustellen, dass das zu ladende Elektrofahrzeug für den Ladevorgang an der Ladestation geeignet ist. Die Verantwortung für den Ladevorgang liegt beim Nutzer. Die Ladestationen dürfen nur von Besuchern des Landratsamtes für die Dauer des Termins im Haus, bzw. von den Mitarbeitern des Landratsamtes genutzt werden.

2. Entgelt

Pro Ladevorgang wird eine Servicepauschale von 10,00 € berechnet.

Die Servicepauschale wird bei Rückgabe der Ladekarte an der Servicestelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm fällig.

Für die Ladekarte wird eine Kautions von 20,00 € fällig, die bei Rückgabe der Karte, nach dem beendeten Ladevorgang, zurück erstattet wird. Alternativ kann auch der Personalausweis hinterlegt werden.

3. Ladezeiten

Die Ladezeiten an den Ladestationen im Innenhof des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm sind von Montag bis Donnerstag von 08:00-17:00 Uhr und Freitag von 08:00-12:00 Uhr.

Pro Ladevorgang sind maximal 4 Stunden vorgesehen, während des Ladevorganges darf im Innenhof des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm geparkt werden.

4. Anleitung für den Ladevorgang an den E-Ladestationen

- a) Leihen Sie sich die Ladekarte an der Servicestelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm aus.
- b) Halten Sie Ihre Ladekarte an die E-Ladestation.
- c) Verbinden Sie Ihr E-Fahrzeug mit der Ladestation.
- d) Der Ladevorgang ist abgeschlossen.
- e) Rückgabe der Ladekarte an der Servicestelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm und Pauschale bezahlen.

5. Haftungsbedingungen

Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet lediglich für Schäden, die von ihm oder seinen Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Solche Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

Bei Auftreten von Störungen ist die Servicestelle des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm unverzüglich zu benachrichtigen.

6. Verstöße

Bei Zuwiderhandlungen erfolgt zunächst eine schriftliche Ermahnung durch die Hauptverwaltung. Sollte sich erneut ein Vorfall ereignen, wird eine 3-monatige Untersagung der Nutzung ausgesprochen.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Pfaffenhofen an der Ilm, 02.04.2024

Albert Gürtner
Landrat